

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		0800	10406/14
zur Anfrage Nr. 3068/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Piratenpartei vom 02.07.2014		Datum 03.07.2014	
		Genehmigung	
Überschrift Autotausch-Angebot der Metropolregion		Dezernenten Dez. VI Dez. I	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 15.07.2014		

Vor der Beantwortung der Anfrage schickt die Verwaltung folgendes voraus:

Bei der Aktion „Stromer gegen Benziner | Aktion Autotausch“ des Vereins `Kommunen in der Metropolregion´ geht es um die Förderung der Elektromobilität. Um das Verständnis für Elektromobilität zu stärken und mittelfristig auch die Sichtbarkeit zu erhöhen, ist in diesem Zusammenhang die Aktion Autotausch entwickelt worden. Weitere Informationen ergeben sich aus dem vom Verein `Kommunen in der Metropolregion´ verteilten Flyer. Die Informationen sind auch im Internet verfügbar auf den Seiten der Metropolregion (www.metropolregion.de) unter der Rubrik [Organisation | Themen] / [Aktion Autotausch.]

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welchem Adressatenkreis ging das genannte Angebot zu?

Die Verwaltung hat den Adressatenkreis bei dem Verein `Kommunen in der Metropolregion´ erfragt. Demnach erging das Angebot an folgende Adressaten in Braunschweig:

- Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig
- Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig
- Fraktionsvorsitzender der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Braunschweig
- Geschäftsführerin der Geschäftsstelle der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Rat der Stadt Braunschweig
- Fraktionsvorsitzender der BIBS-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig
- Fraktionsvorsitzender der Fraktion der Piraten im Rat der Stadt Braunschweig
- Fraktionsvorsitzender der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Braunschweig

Frage 2:

Wie beurteilt die Verwaltung die Zulässigkeit der Annahme des genannten Angebotes durch Ratsmitglieder, durch Verwaltungsausschussmitglieder und durch Mitglieder in Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften jeweils?

Das NKomVG enthält hierfür keine einschlägigen Regelungen und steht demnach einer Annahme des Angebots durch den genannten Personenkreis nicht entgegen. Gegen die Zuläs-

sigkeit der Annahme des Angebotes sprechen aus Sicht der Verwaltung auch nicht die Strafvorschriften des § 331 StGB und des § 108 e StGB.

§ 331 StGB regelt die Vorteilsannahme. Diese ist nur für Amtsträger strafbar. Dies sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Mitglieder des Verwaltungsausschusses und Mandatsträger in den Aufsichtsräten städtischer Gesellschaften, nicht jedoch Ratsmitglieder ohne eine dieser Funktionen.

Für die Vorteilsannahme muss ein Zusammenhang zwischen dem Vorteil und der Dienstausübung bestehen. Erforderlich ist ein zumindest stillschweigendes Einverständnis der Beteiligten, dass die Zuwendung ihren Grund gerade in der Dienstausübung hat (sog. Unrechtsvereinbarung). Hier sprechen die Gesamtumstände gegen eine solche Unrechtsvereinbarung. Die Aktion Autotausch ist Teil des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geförderten Projekts „Kommunen für Elektromobilität“ und bewegt sich im Rahmen des nationalen Zieles der Energiewende. Dabei stehen der Werbeeffekt und der geplante Erfahrungsaustausch über die Elektromobilität im Vordergrund und nicht die Beeinflussung der Dienstausübung von Amtsträgern. Dafür spricht auch der vorgesehene Erfahrungsbericht der Teilnehmer nach Ende der Aktion. Im Übrigen richtet sich die Aktion erkennbar an Ratsmitglieder vieler Kommunen, und die Stadt Braunschweig ist selbst Mitglied des `Kommunen in der Metropolregion e.V.` Mitglieder im Verein sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften, so dass dieser gerade keine privatnützigen Ziele verfolgt. Gegen eine Unrechtsvereinbarung sprechen zudem die Art und der Wert des Vorteils. Den teilnehmenden Ratsmitgliedern wird kein hochwertiges Fahrzeug sondern ein Fahrzeug der Klasse Kleinstwagen zur Verfügung gestellt. Zudem sollen die Teilnehmer auf die Nutzung ihres eigenen Pkw verzichten, so dass lediglich ein Tauschgeschäft vorliegt.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist daher nicht von einer Strafbarkeit durch die Teilnahme an der Aktion Autotausch auszugehen. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine rechtliche Überprüfung im Auftrag des Kommunen in der Metropolregion e.V. Allerdings kann eine andere rechtliche Bewertung durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Strafbarkeit der Ratsmitglieder wegen Abgeordnetenbestechung gemäß § 108 e StGB scheidet ebenfalls aus. Diese Vorschrift erfasst die Abstimmung von Ratsmitgliedern im Rat oder in Ausschüssen des Rates. Tathandlung ist der Kauf oder Verkauf einer Stimme. Anders als die Vorteilsannahme erfasst die Abgeordnetenbestechung nicht das sog. Anfüttern im Sinne der Vorteilszuwendung für die allgemeine Gewogenheit bei Wahlen und Abstimmungen, sondern nur eine konkrete Unrechtsvereinbarung. Vor dem Hintergrund, dass die Aktion nicht auf eine bestimmte Gremienentscheidung abzielt, kommt eine Strafbarkeit wegen Abgeordnetenbestechung nicht in Betracht.

Allerdings ist die Abgeordnetenbestechung mit Wirkung 01. September 2014 geändert worden. Damit geht eine Ausweitung der Strafbarkeit einher. Die konkreten Folgen sind noch nicht absehbar. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass eine Unrechtsvereinbarung weiterhin erforderlich ist. Wie bereits zur Vorteilsannahme gesagt, ist auch ab dem 01. September 2014 nicht von einer Strafbarkeit der Teilnahme an der Aktion auszugehen, weil es an einer Unrechtsvereinbarung fehlen dürfte.

Es gilt das gesprochene Wort.

I. V.

gez.
Leppa